

1) Berichtspflichten über nicht-finanzielle Interessen von Unternehmen (CSR)

Im April 2013 hatte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, mit dem Unternehmen zur Berichterstattung über die sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handels verpflichtet werden sollen. Unternehmen sollen im Lagebericht nicht-finanzielle Angaben machen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ursprünglich sollten sich die Berichtspflichten auf Unternehmen mit einer Jahresbilanzsumme von mehr als 20 Mio. Euro oder einem Nettoumsatz von über 40 Mio. Euro erstrecken. In den intensiven Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Europäischer Kommission und dem Rat der EU konnten wesentliche Einschränkungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs erreicht werden. So einigten sich die EU-Institutionen darauf, dass lediglich Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen sollen. Damit sind mittelständische Unternehmen von den Berichtspflichten in der Regel nicht betroffen. Auch in der anstehenden Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht wird der MITTELSTANDSVERBUND für praxisgerechte Lösungen plädieren.

2) Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Nach mehr als zweijähriger Verhandlung hat das Plenum des EU-Parlaments im Februar 2014 seinen Standpunkt festgelegt. Mit der Zustimmung zu diesem Gesetzestext haben sich die Abgeordneten für ein optionales Europäisches Kaufrecht entschieden. Es gilt nur für Fernabsatzverträge und damit insbesondere für den Online-Handel. Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht regelt den Vertragsschluss, die Informationspflichten von Verkäufern, die Abwicklung von Verträgen und die Gewährleistung. Im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs soll das Gesetz einen umfassenden Verbraucherschutz schaffen. Als optionales Instrument ausgestattet, steht es neben den nationalen Rechtsordnungen und wird nur dann zur Vertragsgrundlage, wenn die Vertragsparteien dies so festlegen. DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt dies grundsätzlich als einen weiteren wichtigen Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts. Der angenommene Bericht wird jetzt an den Rat der EU übermittelt. Da im Rat noch Uneinigkeit über das Europäische Kaufrecht insgesamt besteht, wird sich DER MITTELSTANDSVERBUND auch hier noch einmal einbringen. Dabei wird er sich erneut für notwendige Ergänzungen in dem Gesetz, etwa zum Eigentumsvorbehalt im B2B-Bereich, einsetzen.

3) Sicherheit von Verbraucherprodukten

Der Verordnungsentwurf über die Sicherheit von Verbraucherprodukten wurde im Februar 2013 vorgestellt und zielt vor allem darauf ab, dass unsichere Produkte möglichst schnell vom Markt genommen und bis zu ihrem Ursprung zurückverfolgt werden können. Zudem soll das bestehende europäische Marktüberwachungssystem gestrafft werden. Am 15. April 2014 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt hierzu angenommen. Hierbei konnte das Prinzip der Stufenverantwortung erhalten bleiben, wofür sich DER MITTELSTANDSVERBUND eingesetzt hatte. Der Händler ist daher nicht zu einer umfassenden Überprüfung jedes Produkts verpflichtet und unterliegt nur strengeren Kontrollpflichten, wenn er von der Mangelhaftigkeit des Produkts ausgehen muss. Auch nach dem abgestimmten Parlamentstext bleibt es bei dieser verhältnismäßigen Aufteilung der Pflichten der einzelnen Akteure in der Wertschöpfungskette. Kritisch bleibt aber die von der EU-Kommission vorgeschlagene verpflichtende Herkunftsangabe, der sich auch die Europaparlamentarier angeschlossen haben. Jedes Produkt soll danach eine Angabe ihres Ursprungslandes tragen. Die Kennzeichnung soll an die Regelungen des Zollkodexes der EU zur Rückverfolgbarkeit der Produkte anknüpfen. Wettbewerbsrechtlich bewertet sich die Herkunft eines Produkts derzeit nach dem Ort, an dem es seine wesentlichen Eigenschaften erhält. Auch die Bundesregierung stellt sich entschieden gegen die Einführung verpflichtender Herkunftsangaben und blockiert den Entscheidungsfindungsprozess im Rat der EU. Das Thema bleibt daher auch in Zukunft aktuell.

4) Datenschutz-Grundverordnung

Seit nunmehr über zwei Jahren diskutieren EP und Rat über den Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung). Die Anforderungen an den Datenschutz stellen gerade mittelständische Unternehmen vor große Herausforderungen. Besonders im Online-Handel, aber auch in anderen unternehmerischen Geschäftsprozessen ist eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erforderlich. DER MITTELSTANDSVERBUND hat in den Verhandlungen insbesondere die vielen Informationspflichten hingewiesen, die der Verordnungsentwurf unabhängig von der Größe und Art der Unternehmen aufstellen wollte. Dennoch erkennt auch der MITTELSTANDSVERBUND die Notwendigkeit einheitlicher Datenschutzstandards auf europäischer Ebene an. Im März 2014 konnte sich zumindest das Europäische Parlament auf einen Kompromiss einigen. Dieser sieht einige Ausnahmen für KMU vor und kommt daher den Vorstellungen des MITTELSTANDSVERBUNDS von einer ausdifferenzierten Regelung nahe. Ob das Vorhaben weiter vorankommen wird, ist momentan jedoch fraglich, da der Rat der EU vollkommen uneinig über die Ausgestaltung des europäischen Datenschutzes ist.

5) Schadensersatzklagen bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen

Die Europäische Kommission hatte im Juni 2013 den Vorschlag zu Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht veröffentlicht. Mit dem Vorschlag soll eine Reihe praktischer Schwierigkeiten behoben werden, mit denen Opfer häufig konfrontiert sind, wenn sie versuchen, einen angemessenen Ersatz für den erlittenen Schaden zu erhalten. Die Richtlinie soll es Opfern eines Kartells ermöglichen, vollen Ersatz des hierdurch erlittenen Schadens - sowohl für die tatsächlichen Verluste als auch für entgangene Gewinne - zu erhalten. Das Europäische Parlament und der Rat der EU hatten sich im April 2014 auf eine endgültige Fassung einigen können. Die Mitgliedstaaten müssen nun sicherstellen, dass jeder Kartellverstoß zu einem adäquaten Schadensersatz bei den Geschädigten führt - so jedenfalls die Hoffnung der europäischen Institutionen. Durch die komplizierten und handwerklich schwachen Vorschriften dürfte dies nach Ansicht des MITTELSTANDSVERBUNDS jedoch zweifelhaft sein und nationale Gerichte sowie den EuGH lange mit Auslegungsfragen beschäftigen. Auf der anderen Seite konnte jedoch vermieden werden, dass die Möglichkeit zur Einreichung von Sammelklagen Eingang in die Richtlinie gefunden hat. Trotzdem wird DER MITTELSTANDSVERBUND nunmehr auch auf nationaler Ebene auf eine interessengerechte und vor allem praktikable Umsetzung der Richtlinie hinarbeiten

6) De-minimis-Bekanntmachung

Die EU-Kommission hatte im Juli 2013 einen Entwurf für die Revision der Bagatellbekanntmachung zur Konsultation vorgestellt. Die jetzt gültige De-minimis-Bekanntmachung aus dem Jahr 2002 regelt die Frage, bis zu welchem Marktanteil eine Wettbewerbsbeschränkung nicht spürbar und damit nicht unter das Kartellverbot fällt. Durch die Revision will die Kommission die Kohärenz mit anderen kürzlich bearbeiteten Wettbewerbsvorschriften, insbesondere mit der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale und die dazugehörigen Leitlinien, sowie mit den Leitlinien für horizontale Vereinbarungen wiederherstellen. DER MITTELSTANDSVERBUND fordert eine Öffnung der De-Minimis Bekanntmachung für die Preisbindung innerhalb von vertikalen Systemen, die von Verbundgruppen mit kleineren und mittleren Unternehmen zur Stärkung von deren Wettbewerbsposition getroffen werden. Derartige Preisbindungen sind notwendig, um ein gemeinsames Auftreten mittelständischer Unternehmen zu etablieren und damit die kleineren und mittleren Unternehmen im Wettbewerb gegenüber den Großunternehmen erfolgreich zu stärken. Um Kohärenz mit diesen Leitlinien herzustellen, muss deutlich gemacht werden, dass Preisbindungen für kleine und mittlere Unternehmen in vertikalen Vertriebssystemen notwendig sind, um im Wettbewerb zu bestehen. Solche Preisbindungen,

etwa bis zu einem Marktanteil von fünf Prozent, führen nicht zu spürbaren und damit Wettbewerbsbeschränkungen.

7) Aktionsplan Einzelhandel

Nach langjährigen Diskussionen hat die Europäische Kommission den europäischen Aktionsplan für den Einzelhandel im Februar 2013 veröffentlicht, der insgesamt elf Maßnahmen, die bis 2014 umgesetzt werden sollen, auflistet. In Zusammenarbeit mit der UGAL ist es gelungen, in diesen Aktionsplan die besondere Rolle und die Funktionen der Verbundgruppen zu integrieren. Die Kommission hat erkannt, dass es neben den Großunternehmen und selbständigen Kleinunternehmen Verbundgruppen unabhängiger Einzelhändler, nicht zuletzt in genossenschaftlicher Form, als bedeutende Marktpartner gibt und dass diese Entwicklung zu einem größeren Angebot an Verkaufsstellen, Anbietersformaten und letztlich auch an Produktlinien geführt hat, mit einem insgesamt relativen Rückgang der Endverbraucherpreise. Damit steht diese Feststellung der Kommission im Widerspruch zu der im Grünbuch „Unlautere Handelspraktiken in der B2B Lieferkette“ getätigten Äußerung, es gebe die Gefahr einer schwindenden Vielfalt an Produkten und einer zu großen Steigerung der Verkaufspreise. Auch das Europäische Parlament hatte sich in seiner legislativen Entschliessung im Dezember 2013 ähnlich geäußert. Insbesondere forderten die Abgeordneten eine Förderung des Genossenschaftsmodells zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von Einzelhändlern. Abzuwarten bleibt nunmehr, welche Konsequenzen die Europäische Kommission aus den gezogenen Schlussfolgerungen zieht.

8) Interbankentgelte

Am 03. April 2014 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt zum Vorschlag einer Verordnung über Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge angenommen. Wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, soll die Verordnung für Debit- und Kreditkarten im Vier-Parteien-System gelten. Drei-Parteien-Systeme können einbezogen werden, wenn deren Umsatz einen von der EU-Kommission festzulegenden Grenzwert erreicht. Die Interbankentgelte für Debitkarten sollen auf 0,2 Prozent der Transaktion bzw. 7 Cent festgesetzt werden - je nach dem, welche Gebühr im Einzelfall niedriger ist. Die Interbankentgelte für Kreditkarten sollen auf maximal 0,3 Prozent der Transaktion festgesetzt werden. Eine Senkung der maximalen Interbankentgelte auf nationaler Ebene soll möglich sein. Das für die Mitglieder des MITTELSTANDSVERBUNDS wichtige Girocard-Geschäft ist nicht direkt von der Verordnung betroffen. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Deckelungen auf die eigentlich nicht betroffenen Zahlungen mit EC-Karten ausstrahlen werden. DER MITTELSTANDSVERBUND wird die weiteren Entwicklungen verfolgen.

9) TTIP

Seit Mai 2013 verhandelt die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission mit den USA über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Angestrebt wird die Beseitigung sämtlicher Zölle im bilateralen Handel. Im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs soll eine autonome Liberalisierung auf höchstem Niveau erreicht werden. Dies soll durch eine engere Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Behörden, Mechanismen zur Anerkennung von Produktstandards, Normen und Warenkontrollen aber auch durch eine völlige Anpassung der europäischen und US-amerikanischen und Produktstandards erreicht werden. Weiterhin geplant, ist die Einführung eines sogenannten Investitionsschutzes als eigenes Kapitel von TTIP. Hierbei soll US-amerikanischen Investoren die Möglichkeit gegeben werden, Schadensersatz vor einer Schlichtungsstelle außerhalb des ordentlichen Rechtswegs einzuklagen, sollten sie ihre Investitionen von europäischer oder nationaler Gesetzgebung oder daraus folgenden Maßnahmen gefährdet sehen. Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDS ist ein solcher Investitionsschutz nicht notwendig. Sowohl die Mitgliedstaaten der EU als auch die USA

verfügen über ausgeprägte Rechtsordnungen, die die unternehmerische Freiheit ausreichend schützen. Darüber hinausgehende Mechanismen führen zu einer Besserstellung ausländischer Investoren und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung. Außerdem führt die Möglichkeit eines Schadensersatzes wegen – vermeintlich – investitionsschädigender Gesetzgebung zu einer nicht hinzunehmenden Beschränkung der mitgliedstaatlichen Autonomie. Auch wenn DER MITTELSTANDSVERBUND TTIP als Chance für eine Ausweitung der Geschäftsfelder von Unternehmen begrüßt, wird der geplante Investitionsschutz ausdrücklich abgelehnt. Die Verhandlungen sollen mindestens noch bis 2015 weiter geführt werden.

10) Lebensmittelkontrollen

Im Mai 2013 stellte die Europäische Kommission einen Entwurf zur Änderung der aktuellen Lebensmittelkontrollverordnung vor. Kernpunkt der vorgeschlagenen Änderungen war die Einführung einer verpflichtenden Gebührenfinanzierung aller Lebensmittelkontrollen. Regelkontrollen, bei denen kein negativer Befund auftritt, werden in allen Bundesländern, außer in Niedersachsen, derzeit aus Steuern finanziert. Die Umstellung dieses Finanzierungssystems hätte für alle lebensmittelverarbeitende Unternehmen ein erhebliches Kostenrisiko bedeutet. Aus diesem Grund hat sich der MITTELSTANDSVERBUND bereits frühzeitig in die politische Diskussion eingeschaltet, um eine Umstellung auf eine Gebührenfinanzierung zu verhindern. Das Europäische Parlament konnte überzeugt werden, den Mitgliedstaaten zu überlassen, wie sie ihre Lebensmittelkontrollen finanzieren wollen. Es wurden hierfür lediglich allgemeine Grundsätze aufgestellt. Der Rat hat sich derzeit noch nicht zu dem Vorhaben positioniert, sodass auch dieses Dossier auf europäischer Ebene aktuell bleiben wird.